

VERORDNUNG
über eine
Änderung der Kanalbenützungsgebühren

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rankweil hat mit Beschluss vom 17.12.2019 aufgrund der §§ 19 bis 23 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989, i.d.g.F. sowie den § 16 Abs. 1 Ziff. 15 und § 17 Abs. 3 Ziff. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, i.d.g.F. verordnet:

Die Kanalbenützungsgebühren werden gemäß §§ 10, 16 und 19 der Kanalordnung der Marktgemeinde Rankweil wie folgt neu festgesetzt:

§ 10
Beitragsausmaß und Beitragssatz

- (1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13,14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.
- (2) Der Beitragssatz beträgt **€ 36,60.-** (exkl. 10 % USt.) das sind 10 v. H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 16
Mengenrabatt

Bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren bleibt nachstehender Hundertsatz der vierteljährlich anfallenden Abwassermenge außer Betracht.

Mengenstaffel wenn über 120.000 m ³	0 %
wenn Einspeisung direkt in den Verbandssammler erfolgt und Schmutzfracht < 1.000 mg/l beträgt weitere	35 %

§ 19
Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt pro m³ Schmutzwasser und Niederschlagswasser € 1,33 (exkl. 10 % USt).

Diese Änderungen treten mit 1.1.2020 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Katharina Wöb-Krall

Mag. Katharina Wöb-Krall

Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	30.12.2019 <i>Katharina Wöb-Krall</i>
von der Amtstafel abgenommen am	
im Gemeindeblatt veröffentlicht am	